

Informationen zur Umsatzsteuer

Nr. 3 / 2011 vom 30.06.2011

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Gesetzgeber hat zum 01.07.2011 Änderungen des UStG vorgesehen. Diese betreffen Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung sowie die Erweiterung des Reverse-Charge Verfahrens auf Inlandsumsätze von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen. Die Erweiterung des Reverse-Charge Verfahrens führt auch dazu, dass die Vordrucke für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab Juli 2011 anzupassen waren. Hier wurde für Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen mit Übergang der Steuer-schuld eine neue Zeile eingefügt.

Unter der Rubrik „Praxis“ berichten wir ferner über die Antwort des BMF auf eine Eingabe des DIHK zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Mehrwertsteuer-Paket.

Auch die Rechtsprechung war in jüngster Zeit wieder sehr aktiv im Umsatzsteuerbereich. So hat der BFH entschieden, dass die Vergütung an einen geschäftsführungs- und vertretungs-befugten Komplementär einer KG für Geschäftsführung, Vertretung und Haftung als Entgelt für eine einheitliche, steuerpflichtige Leistung anzusehen ist.

Der BFH hat sich ferner in zwei Urteilen zum Steuerausweis gem. § 14c UStG geäußert. Demnach führt eine Rechnung, die zwar nicht alle Pflichtangaben enthält und somit den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, dennoch dazu, dass der Rechnungsaussteller die unberechtigt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer schuldet. Rechnet eine Organgesellschaft trotz Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit Umsatzsteuer-ausweis an den Organträger ab, so schuldet zumindest die Organgesellschaft daraus keine Umsatzsteuer. Der BFH ließ jedoch offen, ob der Organträger diese unberechtigt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer schuldet.

Zwei weitere Verfahren betreffen das Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland. Während der BFH in konsequenter Fortführung der EuGH-Rechtsprechung entschieden hat, dass bei einem Vergütungsantrag eines EU-Unternehmers auch die Unterschrift eines Bevoll-mächtigten genügt, hat das FG Köln dies für einen Antrag eines Drittländers verneint.

Die Finanzgerichte mussten sich in letzter Zeit immer wieder mit der noch nicht höchst-richterlich geklärten Frage beschäftigen, bis wann der Unternehmer die Zuordnungsentscheidung hinsichtlich gemischt genutzter Grundstücke zum Unternehmen gegenüber dem Finanzamt dokumentieren muss. Hier kristallisiert sich zumindest heraus, dass, dies spätestens durch eine zeitnah eingereichte Jahreserklärung erfolgen muss; einige Finanzgerichte fordern auch die Erklärung bereits in der Umsatzsteuer-Voranmeldung.



Informationen zur Umsatzsteuer

„Endlich“ liegt auch ein Urteil eines Finanzgerichts zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ansprüchen zum Ausgleich eines Minderwerts nach Beendigung eines KFZ-Leasingvertrags vor. Das FG Niedersachsen hat sich der ständigen Zivilrechtsprechung angeschlossen, wonach solche Ausgleichszahlung nicht umsatzsteuerbaren Schadenersatz darstellen. Die Finanzverwaltung hat bislang standhaft die Auffassung vertreten, es liege zusätzliches, steuerpflichtiges Entgelt für die vorangegangene Nutzungsüberlassung vor. Die Finanzverwaltung wird aber vermutlich vor einer Entscheidung des BFH nicht einlenken.

Auch das BMF hat in den letzten Tagen und Monaten einige wichtige Erlasse veröffentlicht.

Zum einen führt ein EuGH-Urteil zu einer geänderten Rechtslage bei der Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter wie z. B. Firmenwert und Kundenstamm. Galt die Übertragung bisher als Lieferung, wird darin nunmehr eine Dienstleistung gesehen.

Ferner hat sich das BMF in zwei Schreiben zu den umfangreichen Erweiterungen des Reverse-Charge Verfahrens in Deutschland zum 01.01. und 01.07.2011 geäußert.

Ausländische Unternehmer können aufatmen. Aufgrund einer geänderten Zuständigkeitsregelung war es ab dem 01.01.2010 häufiger als zuvor möglich, dass sie sich während eines Kalenderjahres für unterschiedliche Meldezeiträume zum Einen mittels Vorsteuervergütungsantrag an das Bundeszentralamt und zum Anderen im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Registrierung an das zuständige Finanzamt wenden mussten. Hier wurde Abhilfe geschaffen und eine grundsätzliche Zuständigkeit des Finanzamtes geregelt.

Das BMF wendet nunmehr ein Urteil des BFH an, wonach die Tätigkeit eines geschäftsführenden Komplementärs einer Kommanditgesellschaft umsatzsteuerrechtlich durchaus auch nicht selbstständig ausgeübt werden kann; der UStAE wurde entsprechend angepasst.

Unter der Rubrik „Blick ins Ausland“ stellen wir kurz die Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in Polen, der Slowakei und Tschechien dar.

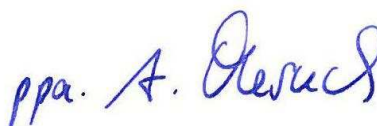
Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Umsatzsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Joachim Strehle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



ppa. Andreas Masuch
Steuerberater

Informationen zur Umsatzsteuer

Inhalt

A. GESETZGEBUNG – PLANUNG, RECHT, UMSETZUNG.....	5
A.1. Gesetzesänderungen zum 01.07.2011	5
B. AUS DER PRAXIS.....	7
B.1. Neue Vordrucke für Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab Juli 2011	7
B.2. BMF erörtert Zweifelsfragen zum Mehrwertsteuer-Paket	7
C. RECHTSPRECHUNG UND IHRE FOLGEN.....	9
C.1. Haftungsvergütung als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung - Einheitlichkeit der Leistung, BFH 03.03.2011	9
C.2. Unrichtiger bzw. unberechtigter Steuerausweis nach § 14c UStG	9
<i>C.2.1. In unvollständiger Rechnung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer führt zur Umsatzsteuerschuld gem. § 14c UStG, BFH 17.02.2011.....</i>	<i>9</i>
<i>C.2.2. Steuerschuld einer Organgesellschaft aufgrund Rechnungserteilung an Organträger und Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung, BFH 28.10.2010.....</i>	<i>11</i>
C.3. Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland.....	12
<i>C.3.1. Bei Antrag auf Vorsteuervergütung genügt auch die Unterschrift eines Bevollmächtigten, BFH 28.10.2010.....</i>	<i>12</i>
<i>C.3.2. Erfordernis eines eigenhändig unterschriebenen Vorsteuervergütungsantrags für in Drittländern ansässige Unternehmer, FG Köln 09.11.2010.....</i>	<i>13</i>
C.4. Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen, FG Niedersachsen 13.08.2009, FG Baden-Württemberg 01.02.2010, FG Rheinland-Pfalz 24.02.2011.....	15
C.5. KFZ-Leasing: Umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichsansprüchen nach Beendigung eines Leasingvertrags, FG Niedersachsen 02.12.2010	16

Informationen zur Umsatzsteuer

D. FINANZVERWALTUNG.....	17
D.1. Änderung der Rechtslage bei der Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter (z. B. Firmenwert, Kundenstamm), BMF 08.06.2011.....	17
D.2. Einführungsschreiben zur Erweiterung des Reverse-Charge Verfahrens zum 01.01.2011 bzw. 01.07.2011, BMF 04.02.2011 und 24.06.2011.....	17
D.3. Zusammentreffen vom allgemeinen Besteuerungsverfahren und Vorsteuervergütungsverfahren in sog. Mischfällen ab 01.01.2010, BMF 07.06.2011	18
D.4. Unternehmereigenschaft des geschäftsführenden Komplementärs einer KG, BMF 02.05.2011	19
E. BLICK INS AUSLAND	20
E.1. Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in Polen.....	20
E.2. Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in der Slowakei.....	21
E.3. Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in Tschechien.....	21

Informationen zur Umsatzsteuer

A. GESETZGEBUNG – PLANUNG, RECHT, UMSETZUNG

A.1. Gesetzesänderungen zum 01.07.2011

Zum 01.07.2011 stehen zwei Änderungen im Umsatzsteuerrecht an, auf die wir bereits hingewiesen hatten (vgl. USt Info 6/2010 und 2/2011).

Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung

Der Bundestag hat am 09.06.2011 das Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet, mit dem die Anforderungen an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer deutlich reduziert und ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden soll. Diesem Gesetz soll der Bundestag planmäßig am 08.07.2011 zustimmen. Wegen anderer darin vorgesehener Gesetzesänderungen hat der Finanzausschuss nunmehr jedoch die Anrufung des Vermittlungsausschusses gefordert. Es ist daher fraglich, ob die Zustimmung des Bundesrats noch vor der Sommerpause gelingt. Die Änderungen des UStG sollen jedenfalls rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft treten.

Bislang müssen elektronisch übermittelte Rechnungen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (mit oder ohne Anbieter-Akkreditierung) oder im elektronischen Datenaustausch („EDI-Verfahren“) übermittelt werden. Diese bisher sehr hohen Anforderungen werden nunmehr reduziert. Nach der neuen Rechtslage wird kein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren mehr vorgeschrieben sein. Elektronische Rechnungen können daher beispielsweise als E-Mail (ggf. mit pdf- oder Textdateianhang), über Computer-Fax oder Faxserver oder per Web-Download übermittelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nach dem Gesetzentwurf eine Signatur im obigen Sinne nicht mehr vorgeschrieben ist, diese Signatur gleichwohl aber verwendet werden kann.

Verwendet der Unternehmer weder eine qualifizierte elektronische Signatur noch das „EDI-Verfahren“, ist durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind.

Praktische Bedeutung hat die Änderung der Rechtslage sowohl auf der Eingangs- als auch auf der Ausgangsseite:

Insbesondere auf der Eingangsseite ist jedoch erhöhte Vorsicht geboten, damit eine Gewährleistung des Vorsteuerabzugs auch zukünftig besteht. Es ist nämlich davon auszugehen, dass Lieferanten/Dienstleister in Zukunft vermehrt darum bitten werden, die elektronische Rechnungsstellung (insbesondere „pdf-Rechnungen“ als E-Mail-Anhang) zu akzeptieren. Diesem Wunsch kann allerdings nur nachgekommen werden, wenn sichergestellt ist, dass ein innerbetriebliches Kontrollverfahren mit verlässlichem Prüfpfad installiert ist, welches den Anforderungen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung entspricht. Sofern daher zukünftig elektronische Rechnungen ohne qualifizierte Signatur oder außerhalb des „EDI-Verfahrens“ empfangen werden sollen, ist die Einrichtung weiterer Prozesse unabdingbar.

Informationen zur Umsatzsteuer

Reverse-Charge Verfahren bei Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen

Mit Beschluss vom 27.05.2011 hat der Bundesrat dem Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen zugestimmt. Hier hatte der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss vom 06.05.2011 noch eine Änderung des UStG aufgenommen, die im Gesetzesentwurf ursprünglich nicht enthalten war. Die Gesetzesänderungen gelten für alle Lieferungen, die ab dem 01.07.2011 ausgeführt werden. Damit wurde dem Wunsch der Wirtschaftsverbände, die Änderungen auf den 01.01.2012 zu verschieben und vor Gesetzesbeschluss zu konkretisieren, nicht entsprochen.

Demnach wird § 13b Abs. 2 UStG um eine Nr. 10 ergänzt. Das Reverse-Charge Verfahren gilt daher nunmehr auch für Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens EUR 5.000 beträgt; nachträgliche Entgeltminderungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer ist. In der Rechnung darf ein offener Ausweis der Umsatzsteuer nicht mehr erfolgen.

Mit Schreiben vom 24.06.2011 erläutert das BMF den Anwendungsbereich dieser Gesetzesänderungen:

Als Mobilfunkgeräte i. S. d. Vorschrift werden demnach insbesondere Geräte angesehen, mit denen Sprachübertragungen möglich sind, nicht dagegen Geräte, die zwar Daten übertragen, diese aber nicht in akustische Signale umsetzen (z. B. Navigationsgeräte, Tablet-PC, Spielekonsolen etc.). Hingegen fallen kombinierte Produkte - also Mobilfunkgerät zzgl. Zubehör - unter die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens, sofern die Lieferung des Mobilfunkgeräts die Hauptleistung darstellt.

Als integrierte Schaltkreise werden elektronische Bauelemente mit Verdrahtung, die auf einem Chip untergebracht sind, angesehen (z. B. Mikroprozessoren und sog. CPUs, nicht jedoch Antennen, Kondensatoren, Sensoren etc.). Der Übergang der Steuerschuld scheidet jedoch aus, sobald diese Gegenstände in ein Endprodukt, z. B. in einen Computer, eingebaut worden sind.

Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen fallen nur unter die Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen mindestens EUR 5.000 beträgt. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art. Als Anhaltspunkt für einen wirtschaftlichen Vorgang dient insbesondere die Bestellung, der Auftrag oder der (Rahmen-)Vertrag. Bei der Anwendung dieser Betragsgrenze bleiben nachträgliche Entgeltminderungen unberücksichtigt; dies gilt auch für nachträgliche Teilrückabwicklungen.

Das BMF gewährt eine Übergangsregelung. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 01.07.2011 geleistete Anzahlungen noch vom Leistungserbringer versteuert werden. Eine Korrektur solcher Anzahlungen kann, muss aber nicht erfolgen.

Verfasser: Marianne Graf, München, Andreas Masuch, Düsseldorf

Informationen zur Umsatzsteuer

B. AUS DER PRAXIS

B.1. Neue Vordrucke für Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab Juli 2011

Aufgrund der unter A.1. erläuterten Gesetzesänderungen war eine Anpassung der Vordrucke der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab Juli 2011 erforderlich, die mit BMF-Schreiben vom 24.06.2011 bekannt gegeben wurden. Der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde auf bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG in der ab 01.07.2011 geltenden Fassung). Derartige Umsätze sind im Vordruckmuster USt 1 A ab dem 01.07.2011 vom leistenden Unternehmer in der Zeile 39 (Kennzahl 68) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 51 (Kennzahlen 78/79) gesondert anzugeben.

Für durch den leistenden Unternehmer anzugebenden übrigen steuerpflichtigen Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, ist im Vordruckmuster USt 1 A die Zeile 40 (Kennzahl 60) vorgesehen.

Die weiteren Änderungen gegenüber dem bisherigen Muster sind lediglich redaktioneller Art.

Verfasser: Andreas Masuch, Düsseldorf

B.2. BMF erörtert Zweifelsfragen zum Mehrwertsteuer-Paket

Mit Schreiben vom 04.03.2011 nimmt das BMF Stellung zur Eingabe des DIHK vom 18.11.2010, mit der auf Probleme im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Dienstleistungsort durch das sog. MwSt-Paket hingewiesen wurde. Die wesentlichen Aussagen der in Teilen unbefriedigenden Antwort des BMF lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das BMF hält es für wenig hilfreich, eine allgemeine Auflistung zur Abgrenzung von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Arbeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück zu erstellen. Das BMF bittet insoweit um Vorlage von konkreten Einzelfällen und Beispielen zur unterschiedlichen Auslegung durch die EU-Mitgliedstaaten.
- Zur Abgrenzung von Werklieferungen zu Werkleistungen hält das BMF fest, dass die Vereinfachungsregelung in Abschn. 7.4 Abs. 2 S. 1 UStAE nicht allgemein anwendbar ist; vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles unter Beachtung von Bedeutung, Umfang, Zeitaufwand und Kosten der einzelnen Leistungselemente erforderlich. Die Vereinfachungsregelung sieht vor, dass eine Werklieferung bei Reparaturen von Beförderungsmitteln ohne weitere Nachprüfung angenommen werden kann, wenn der Materialanteil mehr als 50 % des Werts der gesamten Leistung beträgt.
- Zum Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers gibt das BMF folgende Auskünfte:
 - Das BMF betont, dass es dem leistenden Unternehmer für Zwecke der Ortsbestimmung einer Grundregel-Dienstleistung (B2B) selbst überlassen bleibt, wie er nachweist, dass sein Leistungsempfänger Unternehmer ist. Eines ge-

Informationen zur Umsatzsteuer

sonderten Nachweises soll es nicht bedürfen, wenn der Leistungsempfänger aufgrund seiner Tätigkeit als Unternehmer anzusehen ist und die Dienstleistung zwingend seinen unternehmerischen Bereich betrifft.

- Für Grundregel-Dienstleistungen an EU-Unternehmer erkennt das BMF die aktive Verwendung der USt-IdNr. durch den Leistungsempfänger als eine Möglichkeit des Nachweises seiner Unternehmereigenschaft an. Dabei bleibt es dem leistenden Unternehmer überlassen, ob er eine qualifizierte Bestätigungsabfrage gem. § 18e UStG durchführt. Sollte sich jedoch herausstellen, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder die Leistung nicht für seinen unternehmerischen Bereich bezogen hat, wird ein Vertrauensschutz (= Beibehaltung der Nichtbesteuerung in Deutschland) allerdings nur dann gewährt, wenn die qualifizierte Bestätigungsabfrage durchgeführt wurde.
- Für Grundregel-Dienstleistungen an Unternehmer aus dem Drittlandsgebiet verweist das BMF erneut auf die Möglichkeit des Nachweises mittels einer Unternehmerbescheinigung, die von einer Behörde des drittländischen Sitzstaates ausgestellt wurde. Das BMF betont jedoch, dass dieser Nachweis nicht zwingend mittels dieser Bescheinigung geführt werden muss.
- Zu den Meldepflichten in den Zusammenfassenden Meldungen (ZM) führt das BMF wie folgt aus:
 - Das BMF ist der Auffassung, dass nur in Ausnahmefällen einem EU-Leistungsempfänger keine USt-IdNr. vorläge. Sollte eine USt-IdNr. nicht vorliegen, ist keine Meldung in der ZM möglich. Welche Konsequenzen daraus resultieren, bleibt offen. Auch wird hier nicht erkannt, dass die Erteilung einer USt-IdNr. in anderen EU-Mitgliedstaaten mit unter Wochen oder Monate dauern kann.
 - Steuerfreie Dienstleistungen sind in der ZM nicht zu erfassen. Die Frage der Steuerfreiheit dürfte u. E. jedoch nach dem Recht des Sitzstaates des Leistungsempfängers zu beurteilen sein. Dies erschwert die Behandlung in der Praxis, da der leistende Unternehmer die Steuerbefreiungsvorschriften aller anderen EU-Mitgliedstaaten kennen müsste.
 - Das BMF sieht es nicht als für die Praxis problematisch an, dass innergemeinschaftliche Grundregel-Dienstleistungen (B2B) sowohl eingangs- als auch ausgangsseitig bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht erst im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu erklären und zu versteuern sind. Alle dafür erforderlichen Angaben lägen dem Leistungserbringer bzw. -empfänger regelmäßig bereits im Zeitpunkt der Leistungserbringung vor. Sollte eine ZM jedoch unrichtig sein, so besteht die Pflicht zur Korrektur dieser ZM. Damit widerspricht das BMF der praxistauglichen Vorgehensweise, dass innergemeinschaftliche Grundregel-Dienstleistungen aus Vereinfachungsgründen erst im Zeitpunkt der Rechnungsstellung berücksichtigt werden.

Verfasser: Andreas Masuch, Düsseldorf

Informationen zur Umsatzsteuer

C. RECHTSPRECHUNG UND IHRE FOLGEN

C.1. Haftungsvergütung als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung - Einheitlichkeit der Leistung, BFH 03.03.2011

Die Frage der Steuerbarkeit von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen sowie der Gewährung von Haftungsvergütungen ist ein Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht. Der BFH hat nun in einem aktuellen Urteil (AZ: V R 24/10 vom 03.03.2011) entschieden, dass Haftungsvergütungen, die geschlossene Fonds an ihre Gesellschafter zahlen, umsatzsteuerpflichtig sind.

Im einschlägigen Fall ging es um einen Komplementär, welcher bei diversen geschlossenen (Immobilien-)Fonds in der Rechtsform von GmbH & Co KGs geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt war und für die Verbindlichkeiten der Fonds persönlich zu haften hatte. Der Komplementär erhielt für die ihn treffende persönliche Haftung jeweils eine gesonderte Festvergütung. Hierfür wurde die Steuerfreiheit gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG in Anspruch genommen.

Das Gericht stellte allerdings fest, dass die Haftung des geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Komplementärs nur Teil einer einheitlichen Leistung ist, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst. Diese Leistung ist insgesamt umsatzsteuerpflichtig, so dass auch für den auf die Haftung entfallenden Vergütungsanteil keine Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann. Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG käme ehemals nur in Betracht, wenn für Geldverbindlichkeiten eingestanden werden soll, nicht aber wenn es - wie bei der Haftung des Komplementärs - um eine Einstandspflicht für Sachleistungsverpflichtungen geht.

Praxishinweis:

Das Urteil betrifft alle in der Rechtsform von Personengesellschaften konzipierten Fonds, die ihren geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern gewinnunabhängige Haftungsvergütungen zahlen und die aufgrund ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeiten nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Keine Auswirkung hat das Urteil mithin auf Fonds, die originär umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B.: Leasingfonds) erbringen oder aufgrund einer Option zur Umsatzsteuerpflicht (z. B.: Vermietung von Geschäftsimmobilien) zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Verfasser: Joachim Strehle, München

C.2. Unrichtiger bzw. unberechtigter Steuerausweis nach § 14c UStG

C.2.1. In unvollständiger Rechnung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer führt zur Umsatzsteuerschuld gem. § 14c UStG, BFH 17.02.2011

Ein unberechtigter Steuerausweis i. S. d. § 14c Abs. 2 UStG setzt nicht voraus, dass die Rechnung alle in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten Pflichtangaben aufweist. Die an den Rechnungsbegriff des § 15 Abs. 1 UStG und den des § 14c UStG zu stellenden Anforderungen sind nicht identisch.

Dem Urteil lag der folgende Sachverhalt zu Grunde: Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zur Produktion und zum Vertrieb von Spirituosen. Im Rahmen einer im Januar 2006 durchge-

Informationen zur Umsatzsteuer

fürten Außenprüfung stellte der Prüfer fest, dass die Klägerin in den Monaten April, Mai und Juni 2005 der T-GmbH insgesamt drei Rechnungen erteilt hatte. In diesen Rechnungen war Umsatzsteuer i. H. v. insgesamt rd. EUR 74.000 gesondert ausgewiesen. Die in den Rechnungen bezeichneten Lieferungen wurden nicht ausgeführt. Die Rechnungen wiesen keine fortlaufende Rechnungsnummer und keinen Lieferzeitpunkt auf. Die Rechnungsempfängerin verwendete die Rechnungen zum Vorsteuerabzug.

Das Finanzamt hielt die gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge für nach § 14c Abs. 2 UStG unberechtigt ausgewiesen und setzte in dieser Höhe Umsatzsteuer fest. Die Klägerin war der Auffassung, eine solche Rechnung berechtige nicht zum Vorsteuerabzug und sie dürfe deshalb nicht in nach § 14c Abs. 2 UStG Anspruch genommen werden. Das FG gab der Klage statt. Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH (AZ: V R 39/09 vom 17.02.2011) mit der nachfolgenden Begründung das Urteil auf und wies die Klage ab.

Entgegen der Auffassung des FG handelt es sich bei den von der Klägerin beigegebenen Rechnungen um solche i. S. d. § 14c Abs. 2 UStG. Ohne Bedeutung ist insoweit, dass die Rechnungen die Merkmale des § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG (fortlaufende Rechnungsnummer) und des § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG (Lieferzeitpunkt) nicht enthielten.

Zweck der Regelung des § 14c Abs. 2 UStG ist es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu verhindern. Zur Gefährdung des Steueraufkommens genügt dabei ein Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweist oder den Schein einer solchen erweckt und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleitet. Danach reicht es aus, wenn es sich um ein Dokument handelt, das den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausweist.

Es ist aber nicht erforderlich, dass die Rechnung alle in § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 9 UStG aufgezählten Merkmale aufweist. Die Regelung in § 14c UStG kann ihren gesetzgeberischen Zweck, Missbräuche zu vereiteln, nicht erfüllen, wenn sich Rechnungsaussteller durch Weglassen auch nur eines Merkmals des § 14 Abs. 4 UStG ihrer Inanspruchnahme entziehen können. Seine anders lautende Rechtsprechung zur alten Rechtslage (§ 14 Abs. 3 UStG a.F.) gibt der BFH ausdrücklich auf.

Praxishinweis:

Bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 30.07.2010 (AZ: 16 K 55/10) hatte das FG Niedersachsen entschieden, dass derjenige, der in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, den ausgewiesenen Betrag schuldet; dies gelte auch dann, eine Lieferung oder Leistung nicht ausgeführt wurde und die Rechnung nicht unterschrieben war; für das „in den wirtschaftlichen Verkehr gelangen“ einer Rechnung reiche es, wenn der Aussteller in Kauf nimmt, dass der Adressat von dem Papier als Rechnung Gebrauch macht.

Auch an diesen Entscheidungen zeigt sich mal wieder die Sensibilität der Rechnungsvoraussetzungen, so dass sowohl auf Seiten des leistenden Unternehmers bei der Rechnungsausstellung als auch auf Seiten des Rechnungsempfängers im Hinblick auf den Vorsteuerabzug erhöhte Vorsicht geboten ist. Insbesondere besteht beim leistenden Unternehmer durch diese Rechtsprechung die Gefahr die Umsatzsteuer zu schulden, auch wenn eine unvollständige Rechnung vorliegt.

Verfasser: André Thomaßen, Raubling

Informationen zur Umsatzsteuer

C.2.2. *Steuerschuld einer Organgesellschaft aufgrund Rechnungserteilung an Organträger und Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung, BFH 28.10.2010*

Im Urteilsfall (AZ: V R 7/10 vom 28.10.2010) hatte eine GmbH an ihren Alleingesellschafter, einen Zweckverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts - KöR), im Streitjahr 2007 Entsorgungsleistungen erbracht. Hierüber wurde durch die GmbH zunächst mit gesondertem Umsatzsteuerausweis fakturiert. Im Rahmen der Betriebsprüfung vertrat die GmbH jedoch die Auffassung, dass eine Organschaft zwischen ihr und der KöR bestehe und daher nicht umsatzsteuerbare Innenleistung an die KöR vorlägen. Trotz entsprechend eingereicherter richtiger Umsatzsteuererklärung erließ das Finanzamt einen der ursprünglichen Umsatzsteuererklärung entsprechenden endgültigen Bescheid. Nach Einspruchsentscheidung wurde die Klage der GmbH in erster Instanz abgewiesen.

Das Finanzgericht sah in der Vorinstanz die Steuerschuld der GmbH gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 UStG 1993 (vgl. jetzt § 14c Abs. 2 UStG) noch als gegeben an (FG München vom 17.06.2009, AZ: 3 K 223/06, vgl. USt Info 5/2010, C.7.), da sie einen Steuerbetrag gesondert ausgewiesen habe, obwohl sie diesbezüglich als Organgesellschaft nicht als eigenständiger Unternehmer anzusehen sei. Dies führte zur Klageabweisung durch das Finanzgericht. Abweichend von der Sichtweise des Finanzgerichts läge nach Auffassung des Finanzamtes im Fall der Bejahung einer umsatzsteuerlichen Organschaft keine Steuerschuld der GmbH vor, da diese dann lediglich unternehmensinterne Buchungsbelege erstellt hätte.

In der Entscheidung des BFH bleibt offen, ob § 14 Abs. 2 UStG 1993 (vgl. jetzt § 14c Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG) für Innenleistungen im Rahmen einer Organschaft überhaupt anwendbar ist. Eine Steuerschuld der GmbH aufgrund eines unrichtigen (da überhöhten) Umsatzsteuerausweises lehnt der BFH jedenfalls ab, da insoweit ohnehin allenfalls die Steuerschuldnerschaft des Organträgers als Unternehmer in Betracht käme.

Ferner verneint der BFH die Steuerschuldnerschaft der GmbH als Aussteller der Rechnung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 14 Abs. 3 UStG 1993 aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises, da der BFH die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 UStG 1993 als nicht erfüllt betrachtet. Zur Begründung führt der BFH aus, dass die GmbH auch als Organgesellschaft zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuer-Ausweis berechtigt ist. Als Unternehmensteil der KöR (Organträgerin) ist die GmbH zwar als unselbständig zu betrachten, jedoch ungeachtet dessen zum gesonderten Umsatzsteuerausweis im eigenen Namen für durch sie erbrachte steuerpflichtige Leistungen an Dritte berechtigt. Diese Auffassung deckt sich zudem sowohl mit der damaligen (Abschn. 183 Abs. 3 UStR 1996), als auch mit der aktuell (Abschn. 14.1 Abs. 4 UStAE) vertretenen Auffassung der Finanzverwaltung, die in diesen Fällen ebenfalls keine Steuerschuldnerschaft für diese Innenumsätze nach § 14 Abs. 3 UStG 1993 bzw. § 14c Abs. 2 UStG annimmt.

Da auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die organisatorische Eingliederung im Urteilsfall zweifelhaft war, gibt der BFH auch zu diesem Themenkomplex Hinweise, ohne jedoch eine endgültige Entscheidung zu treffen. Klarstellend weist der BFH darauf hin, dass die bloße Möglichkeit zur Beherrschung der GmbH als Tochtergesellschaft der KöR (aufgrund der unstreitig gegebenen finanziellen Eingliederung) auch faktisch hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung der GmbH praktiziert und sichergestellt werden muss. Schließlich muss eine vom Willen der KöR als Organträgerin abweichende Willensbildung durch die GmbH als Organtochter unterbunden werden können.

Informationen zur Umsatzsteuer

Das Vorliegen der für die zur organisatorischen Eingliederung i. d. R. erforderlichen personellen Verflechtung der Geschäftsführungen bezweifelt der BFH im Urteilsfall, da es sich beim Geschäftsführer der GmbH weder um ein Mitglied der Geschäftsführung, noch um einen leitenden Mitarbeiter der KöR als finanziell beherrschenden Alleingesellschafter gehandelt hat. Ein leitender Mitarbeiter der KöR war im Streifall nur als Prokuristen für die GmbH tätig.

Für die organisatorische Eingliederung werden vertraglich vereinbarte umfassende Beherrschungsmöglichkeiten durch den BFH als unzureichend verworfen. Weiterhin wird die organisatorische Eingliederung weder über das mittelbare Weisungsrecht durch Gesellschafterbeschluss der KöR als Alleingesellschafter noch über vertraglich vereinbarte Berichtspflichten des Geschäftsführers begründet.

Praxishinweis:

Nach diesem Urteil kann in Hinblick auf Abrechnungen mit Umsatzsteuerausweis innerhalb einer Organschaft keinesfalls Entwarnung gegeben werden. Zwar geht die Finanzverwaltung im UStAE selbst nicht von einer Steuerschuld für solche Innenbelege aus. Aber der BFH brauchte im vorliegenden Urteilsfall nicht entscheiden, ob eine Steuerpflicht des Organträgers als dem umsatzsteuerlichen Unternehmer in Betracht kommt für Rechnungen, die die Organgesellschaft an den Organträger bzw. der Organträger an die Organgesellschaften ausstellt. Auch fallen die Begründungen des BFH erstaunlich knapp aus, insbesondere hat er nicht dargelegt, ob eine Organgesellschaft die Umsatzsteuer schuldet, wenn sie (als Teil des Unternehmens des Organträgers) über eine Leistung abrechnet, die sie gar nicht ausgeführt hat.

Zu beachten ist, dass das andere beim BFH anhängige Revisionsverfahren des FG Baden-Württemberg (vgl. vgl. USt Info 5/2010, C.7. Praxishinweis) aufgrund der Rücknahme der Revision eingestellt wurde.

Verfasser: Hubertus Telmes, Erlangen, Andreas Masuch, Düsseldorf

C.3. Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland

C.3.1. Bei Antrag auf Vorsteuervergütung genügt auch die Unterschrift eines Bevollmächtigten, BFH 28.10.2010

Mit seinem Urteil vom 28.10.2010 (AZ: V R 17/08) hat sich der BFH der Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich dem Begriff der Unterschrift auf einem Antrag zur Vergütung der Vorsteuer (Rs. C-433/08 „Yaesu“ vom 03.12.2009, vgl. USt Info 01/2010, C.1.1.) angeschlossen und entschieden, dass auch die Unterschrift eines Bevollmächtigten für einen ordnungsgemäßen Vergütungsantrag ausreichend ist.

Die Klägerin, eine in Belgien ansässige Kapitalgesellschaft, hatte für 2000 einen Vorsteuervergütungsantrag gestellt, welcher jedoch nicht von einem gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, sondern von einem zur Vornahme aller Umsatzsteuer-Formalitäten Bevollmächtigten unterschrieben worden war. Der Antrag wurde vom damaligen Bundesamt für Finanzen (jetzt Bundeszentralamt für Steuern, BZSt) abgelehnt. Diese Ablehnung bestätigte das Finanzgericht mit der Begründung, dass der Antrag entgegen der Regelung des § 18 Abs. 9 S. 5 UStG nicht von einem gesetzlichen Vertreter der Klägerin eigenhändig unterschrieben wor-

Informationen zur Umsatzsteuer

den war. Ferner verwies es darauf, dass diese nationale Regelung auch im Einklang mit der Achten Richtlinie 79/1072/EWG über die Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige sei. Hiergegen ging die Klägerin jedoch in Revision.

Der BFH ließ das Verfahren zunächst ruhen, um die Entscheidung des EuGH in der o. g. Rechtssache abzuwarten. Im Anschluss an die EuGH-Entscheidung stellte der BFH fest, dass der von der Klägerin eingereichte Vorsteuervergütungsantrag zwar nicht im Sinne des § 18 Abs. 9 S. 5 UStG eigenhändig unterschrieben war. Jedoch führte er weiter aus, dass gemäß dem EuGH-Urteil in der Rs. „Yaesu“ für einen Vergütungsantrag auch die Unterschrift eines Bevollmächtigten genügt. Da in dem vorliegenden Fall der Bevollmächtigte im Zeitpunkt der Unterschrift kraft Vollmacht - welche von einem gesetzlichen Vertreter der Klägerin ausgestellt worden war - zur Vornahme aller Umsatzsteuer-Formalitäten (also auch zur Unterschrift von Vorsteuervergütungsanträgen) berechtigt war, liegt in diesem Punkt ein ordnungsgemäßer Vergütungsantrag seitens der Klägerin vor.

Praxishinweis:

Das EuGH-Urteil „Yaesu“ sowie die o. g. BFH-Rechtsprechung kann nur von einem Unternehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, herangezogen werden; allerdings sei darauf hingewiesen, dass insoweit ab dem 01.01.2010 Vergütungsanträge nur noch elektronisch ohne handschriftliche Unterzeichnung zu übermitteln sind. Hinsichtlich in Drittstaaten ansässiger Unternehmer wird von der deutschen Rechtsprechung (siehe auch Ziffer C.3.2) auch weiterhin daran festgehalten, dass die eigenhändige Unterzeichnung des Vorsteuervergütungsantrags durch einen gesetzlichen Vertreter unabdingbar ist.

Verfasser: Melanie Katzbach, Düsseldorf

C.3.2. Erfordernis eines eigenhändig unterschriebenen Vorsteuervergütungsantrags für in Drittländern ansässige Unternehmer, FG Köln 09.11.2010

In zwei Urteilen des FG Köln vom 09.11.2010 (AZ: 2 K 5679/04 [rechtskräftig] und 2 K 2047/08 [Revision eingelegt, BFH AZ: V R 3/11]) hat dieses entschieden, dass bei juristischen Personen, die nicht im Gemeinschaftsgebiet, sondern in einem Drittstaat ansässig sind, ein Vorsteuervergütungsantrag nur von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden könne. Nur dann sei eine „eigenhändige Unterschrift“ i. S. d. § 18 Abs. 9 S. 5 UStG gegeben.

Hintergrund dieser Urteile waren folgende Fälle: Zum einen beantragte ein Unternehmen aus der Türkei (eine Limited, nachfolgend „Klägerin TR“) für mehrere Zeiträume die Vergütung von Vorsteuern, wobei die Anträge allesamt von dem seinerzeitigen Bevollmächtigten unterschrieben worden waren. Zum anderen stellte ein Unternehmen aus der Schweiz (nachfolgend „Klägerin CH“) einen Vorsteuervergütungsantrag, welcher von der einzelvertretungsberechtigten Prokuristin der Klägerin CH unterzeichnet worden war. In beiden Fällen lehnte das damalige Bundesamt für Finanzen (jetzt Bundeszentralamt für Steuern, BZSt) - zumindest teilweise - die Anträge ab, u. a. mit der Begründung, dass die Anträge vom jeweils ausländischen Unternehmer nicht eigenhändig unterschrieben worden seien.

Die Kläger verwiesen zur Begründung hinsichtlich der „eigenhändigen Unterschrift“ auf die EuGH-Rechtsprechung „Yaesu“ (Rs. C-433/08 vom 03.12.2009; vgl. USt Info 01/2010,

Informationen zur Umsatzsteuer

C.1.1.) und führten aus, dass gemäß dem EuGH-Urteil der Begriff der „Unterschrift“ dahingehend auszulegen sei, dass ein Vergütungsantrag auch durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden könne. Ferner machten sie geltend, dass § 18 Abs. 9 UStG, in dem die eigenhändige Unterschrift gefordert wird, gegen Art. 3 Buchst. C der Achten Richtlinie 79/1072/EWG verstoßen würde.

In beiden Fällen entschied das FG Köln jedoch gegen die jeweilige Klägerin. Hinsichtlich der durch die Bevollmächtigten geleisteten Unterschriften auf den jeweiligen Anträgen führt das FG Köln aus, dass diese nicht als „eigenhändige Unterschrift“ des Unternehmers im Sinne des § 18 Abs. 9 S. 5 UStG gesehen werden könnten; denn diese läge nur vor, wenn der gesetzliche Vertreter unterschrieben hätte. Unter anderem begründet das FG Köln dies damit, dass in den vorliegenden Fällen keineswegs die EuGH-Rechtsprechung heranzuziehen sei. Denn in beiden Fällen handelt es sich um Unternehmer, die im Drittland ansässig sind. Somit sei die Rechtssache „Yaesu“, ein Verfahren eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen ausländischen Unternehmers, nicht auf die vorliegenden Sachverhalte der drittländischen Antragsteller übertragbar. Nach Auffassung des EuGH verstieße in der Rechtssache „Yaesu“ § 18 Abs. 9 S. 5 UStG gegen Art. 6 der Achten Richtlinie. Das FG Köln weist jedoch daraufhin, dass die Achte Richtlinie in den vorliegenden Fällen gar nicht anwendbar sei, da die Klägerin CH bzw. die Klägerin TR im Drittland ansässig sind. Daher sei in diesen Fällen die Dreizehnte Richtlinie (86/560/EWG) anzuwenden.

Zur Harmonisierung sollten sich die Mitgliedstaaten zwar im Hinblick auf Drittstaaten auch an der Achten Richtlinie ausrichten; jedoch bedeute dies nicht, dass die Regelungen bezüglich der Vorsteuervergütung für ein im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer sowie für einen im Drittland ansässigen Unternehmer gleichlaufen müssten. Vielmehr verweist das FG Köln auf Art. 4 Abs. 2 der Dreizehnten Richtlinie und führt aus, dass es den Mitgliedstaaten im Gegenteil sogar freigestellt bliebe, wie sie das Vergütungsverfahren für Drittländer ausgestalten, allerdings mit der Maßgabe, dass es nicht zu günstigeren Bedingungen erfolgen dürfe, als das Verfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer. Von dieser Möglichkeit habe der deutsche Gesetzgeber in § 18 Abs. 9 S. 5 UStG Gebrauch gemacht, indem er die Eigenhändigkeit der Unterschrift fordert. Nach Ansicht des FG Köln sei dieses Erfordernis auch verhältnismäßig, da es zur Erreichung des angestrebten, legitimen Ziels führen würde. Denn durch die eigenhändige Unterschrift übernehme der vergütungsberechtigte Unternehmer die Verantwortung für die Richtigkeit der dem Antrag zugrundegelegten Tatsachen und Belege; dies gelte auch im Hinblick auf die weiteren getätigten Angaben und Erklärungen mit strafrechtlicher Bedeutung. Diese diene somit dem ausdrücklich in Art. 3 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie genannten Ziel, Steuerhinterziehungen zu vermeiden.

Praxishinweis:

Der BFH hat hinsichtlich der Unterschrift im Falle eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsprechend dem EuGH-Urteil „Yaesu“ entschieden (siehe auch Ziffer C.3.1.), wonach die Unterschrift eines Bevollmächtigten auf dem Vergütungsantrag als ausreichend erachtet wird. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BFH im Fall der Klägerin CH (Revision eingelegt, BFH AZ: V R 3/11) - einem im Drittland ansässigen Unternehmer - entscheiden wird; betroffene Vergütungsverfahren sollten durch Rechtsbehelf offen gehalten werden. Solange sollte jedoch vorsorglich immer darauf geachtet werden, dass bei drittländischen Antragstellern der gesetzliche Vertreter den Vergütungsantrag unterzeichnet, um die Vorsteuervergütung nicht zu gefährden.

Verfasser: Melanie Katzbach, Düsseldorf

Informationen zur Umsatzsteuer

C.4. Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen, FG Niedersachsen 13.08.2009, FG Baden-Württemberg 01.02.2010, FG Rheinland-Pfalz 24.02.2011

Bei gemischt genutzten Gegenständen hat der Unternehmer für Umsatzsteuerzwecke grundsätzlich ein Zuordnungswahlrecht dergestalt, dass er den Gegenstand

- a) insgesamt seinem Unternehmen zuordnet,
- b) ihn in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belässt oder
- c) ihn entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil seinem Unternehmen und im Übrigen seinem nicht unternehmerischen Bereich zuordnet.

Voraussetzung für die Zuordnung zum Unternehmen (Variante a)) ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird.

Wird der Gegenstand vollumfänglich dem Unternehmen zugeordnet, kann der Unternehmer die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen entsprechend seiner Vorsteuerabzugsberechtigung geltend machen. Der private Nutzungsanteil wird über die Nutzungsperiode (in der Regel mehrere Jahre) durch die Berücksichtigung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG der Umsatzsteuer unterworfen. Somit kommt es regelmäßig zu einem Liquiditätsvorteil für den Steuerpflichtigen, da hinsichtlich der Vorsteuer ein Sofortabzug besteht und die Umsatzbesteuerung nachgelagert erfolgt (sog. Seeling-Modell). Diesen Vorteil hat der Gesetzgeber jedoch nun bei Grundstücken ab 2011 unterbunden (vgl. USt Info 4/2011, A.1.): Insoweit darf die Vorsteuer gem. § 15 Abs. 1b UStG nur noch entsprechend der betrieblichen Nutzung abgezogen werden.

Diverse Gerichte (zuletzt FG Niedersachsen, AZ: 16 K 463/07 vom 13.08.2009, FG Baden-Württemberg, AZ: 9 K 3710/09 vom 01.02.2010 und FG Rheinland-Pfalz, AZ: 6 K 1004/09 vom 24.02.2011) haben sich in letzter Zeit immer wieder mit der Frage beschäftigt, wie das Unternehmen seine Zuordnungsentscheidung bezüglich des Gegenstands zu dokumentieren hat. Dabei fordern die Gerichte, dass eine nach außen zu Tage getretene Entscheidung des Unternehmers erforderlich sei, aus der ersichtlich ist, ob ein Steuerpflichtiger eine Lieferung bzw. eine sonstige Leistung für sein Unternehmen oder für seinen Privatbereich bezogen hat. Dies bedeute, dass die Zuordnungsentscheidung bereits bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands zu treffen sei. Spätere Absichtsänderungen wirkten nicht auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs zurück. Eine Rückwirkung der Zuordnungsentscheidung sei somit nicht möglich.

Dabei sei die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs regelmäßig ein gewichtiges Indiz dafür, dass der Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet wurde; die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ist ebenso ein gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen. Nach restriktiver Auffassung des FG Niedersachsen und wohl auch des FG Rheinland-Pfalz ist diese Zuordnungsentscheidung bereits zwingend in der erstmöglichen Steuererklärung zu treffen, sprich regelmäßig in der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung, sofern der Unternehmer zur Abgabe solcher gesetzlich verpflichtet ist.

Der BFH hingegen hat in älterer Rechtsprechung zwar auch die sofortige Zuordnungsentscheidung bei Bezug der Leistungen gefordert, dieses Erfordernis jedoch dahingehend relativiert, dass die Zuordnungsentscheidung erst spätestens in der Umsatzsteuererklärung nach außen zu dokumentieren ist. Das FG Baden-Württemberg geht insoweit aber davon aus,

Informationen zur Umsatzsteuer

dass die Jahreserklärung dann zumindest zeitnah - innerhalb der gesetzlichen Abgabefristen in der Regel bis zum 31.05. des Folgejahres vorbehaltlich von Fristverlängerungen - zu erstellen und einzureichen sei. Das FG Rheinland-Pfalz hat insoweit entschieden, dass eine 17 Monate nach Ablauf der Veranlagungszeitraums eingereichte Steuererklärung grundsätzlich nicht mehr geeignet dazu ist, zeitnah die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sowie die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung darzulegen.

Praxishinweis:

Somit ist derzeit unklar, zu welchem Zeitpunkt die Zuordnungsentscheidung spätestens vorzunehmen ist: Bereits zwingend in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder erst in der - zeitnah erstellten - Umsatzsteuererklärung? Um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollte die Zuordnungsentscheidung unmittelbar im Rahmen der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung getroffen werden und durch einen entsprechenden Vorsteuerabzug nach außen dokumentiert werden, dass eine Zuordnung des Gegenstandes zum Unternehmen gewünscht ist. Eine Anerkennung im Rahmen der Jahreserklärung ist allenfalls dann noch möglich, wenn diese zeitnah beim Finanzamt eingereicht wird.

Alle drei Finanzgerichte haben die Revision beim BFH zugelassen (AZ: V R 42/09 (FG Niedersachsen), AZ: V B 19/10 (FG Baden-Württemberg), FG Rheinland-Pfalz rechtskräftig). Somit sollten vergleichbare Streitfälle bis zur Entscheidung des BFH offen gehalten werden.

Verfasser: Norgard Papke, Düsseldorf

C.5. KFZ-Leasing: Umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichsansprüchen nach Beendigung eines Leasingvertrags, FG Niedersachsen 02.12.2010

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichsansprüchen nach Beendigung von Leasingverträgen (sog. Minderwertausgleich, z. B. für Schäden am Fahrzeug, Mehrkilometer) beschäftigt seit geraumer Zeit sowohl die Finanzverwaltung als auch die Zivilgerichte. Wir berichteten bereits ausführlich in unser USt Info, zuletzt in der Ausgabe Ausgabe 5/2010, darüber.

Entgegen der Auffassung der Zivilgerichte qualifiziert die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 22.05.2008) den Minderwertausgleich als umsatzsteuerbar, sie sieht in der Zahlung des Minderwertausgleichs ein zusätzliches Entgelt für die Gebrauchsüberlassung. Entgegen dieser Auffassung des BMF äußerte sich nun auch das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 02.12.2010, AZ: 5 K 224/09), welches - wie auch bereits die Zivilgerichte - die Nichtsteuerbarkeit des Minderwertausgleichs nach Beendigung des Leasingvertrags annimmt.

Maßgebend für die Auffassung des FG Niedersachsen ist, dass die geschuldete Ausgleichszahlung nach Ablauf des Leasingvertrags nicht aufgrund einer erwarteten Gegenleistung, sondern aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung zum Ersatz des Schadens an den Leasinggeber gezahlt würde. Der Leasinggeber habe dem Leasingnehmer keine Leistung „wiltentlich“ zugewandt; der Leasingnehmer habe vielmehr vertragswidrig in die Eigentumsposition des Leasinggebers an dem Leasinggegenstand eingegriffen. Aus dem Leasingvertrag sei ferner nicht ersichtlich, dass eine Nutzung des Leasingfahrzeugs über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinaus geduldet wurde. Somit mangle es an einem Leistungsaustausch zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer.

Informationen zur Umsatzsteuer

Praxishinweis:

Das FG Niedersachsen hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision beim BFH (AZ: XI R 6/11) zugelassen. Es bleibt daher mit Spannung abzuwarten wie das höchste deutsche Finanzgericht entscheiden wird. Bei der Argumentation des FG bleibt es ferner fraglich, ob das FG zum gleichen Ergebnis gekommen wäre, wenn der Minderwertausgleich nicht aus Schäden am Fahrzeug, sondern aus Mehrkilometern resultieren würde, insbesondere da insoweit ggf. eine Duldung der über den Vertrag hinausgehenden Beanspruchung des Leasingfahrzeugs unterstellt werden könne, wenn sich die Mehrkilometer ratierlich ansammeln.

Verfasser: Kristina Jahnke, München

D. FINANZVERWALTUNG

D.1. Änderung der Rechtslage bei der Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter (z. B. Firmenwert, Kundenstamm), BMF 08.06.2011

In seinem Urteil vom 22.10.2009 (Rs. C-242/08, „Swiss Re Germany Holding“) hat der EuGH ausgeführt, dass die Übertragung eines Bestands an Lebensrückversicherungsverträgen eine Dienstleistung und keine Lieferung darstellt. Zur Begründung führte der EuGH aus, dass es sich bei diesen Verträgen nicht um körperliche Gegenstände handelt.

Das BMF wendet diese Grundsätze mit Schreiben vom 08.06.2011 über den entschiedenen Einzelfall hinaus an. Demnach hat das Urteil auch Auswirkungen auf die Übertragung anderer immaterieller Wirtschaftsgüter wie z. B. eines Firmenwerts oder eines Kundenstamms. Die Übertragung solcher immaterieller Wirtschaftsgüter stellt lt. BMF ebenfalls eine sonstige Leistung dar. Abschn. 3.1 Abs. 4 S. 2 UStAE wird entsprechend angepasst.

Praxishinweis:

Nach deutscher Rechtsauffassung wurde die Übertragung eines Firmenwerts bzw. Kundenstamms bisher als Lieferung angesehen (vgl. Abschn. 24 Abs. 1 Satz 2 UStR 2008, der aber schon nicht in den UStAE übernommen wurde). Das BMF-Schreiben führt folglich zu einer Änderung der Rechtslage, die es zu beachten gilt. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Übertragung solcher immaterieller Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.07.2011 vorgenommen wird, abweichend hiervon als Lieferung behandelt.

Verfasser: Andreas Masuch, Düsseldorf

D.2. Einführungsschreiben zur Erweiterung des Reverse-Charge Verfahrens zum 01.01.2011 bzw. 01.07.2011, BMF 04.02.2011 und 24.06.2011

Mit Einführungsschreiben vom 04.02.2011 erläutert das BMF ausführlich die Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. § 13b UStG durch das Jahressteuergesetz 2010. Zum 01.01.2011 wurde das Reverse-Charge Verfahren auf folgende im Inland steuerbare Umsätze ausgeweitet:

- Lieferung von Wärme oder Kälte an einen Unternehmer, § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG

Informationen zur Umsatzsteuer

- Lieferungen der in Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände (insbesondere Industrieschrott und Altmetalle) an einen Unternehmer, § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen an einen anderen Gebäudereinigungsunternehmer, § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- Lieferung von bestimmten Sorten Gold, § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG

Neben den Gebäudereinigungsleistungen und Goldlieferungen erörtert das BMF auch im Detail, welche Arten von Industrieschrott und Altmetallen und die Regelung fallen. Dabei wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass in Zweifelsfällen eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) beim zuständigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung mit dem Vordruckmuster 0310 eingeholt werden kann. Werden Mischungen oder Warenzusammensetzungen geliefert, die sowohl aus Gegenständen bestehen, für die das Reverse-Charge Verfahren gilt, als auch aus anderen Gegenständen, sind die Bestandteile grundsätzlich getrennt zu beurteilen. Ist dies nicht möglich, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung von dem Bestandteil ab, der dem Gegenstand den wesentlichen Charakter verleiht.

Darüber hinaus hat das BMF aufgrund von Anwendungsproblemen in der Praxis in Hinblick auf die bisherige Verwaltungsverlautbarung mit Schreiben vom 24.06.2011 klargestellt, dass bei durch Bruch, Verschleiß oder aus ähnlichen Gründen nicht mehr gebrauchsfähigen Maschinen, Elektro- und Elektronikgeräten, Heizkesseln und Fahrzeugwracks (letzteres ist neu) aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen ist, dass sie unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG fallen. Lt. BMF gilt dies auch für Gegenstände, für die es eine eigene Zolltarifposition gibt."

Hinsichtlich der Ausführungen in diesem Schreiben zu den Gesetzesänderungen bei der Einführung des Reverse-Charge Verfahrens für Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen wird auf den Beitrag A.1. verwiesen.

Verfasser: Andreas Masuch, Düsseldorf

D.3. Zusammentreffen vom allgemeinen Besteuerungsverfahren und Vorsteuervergütungsverfahren in sog. Mischfällen ab 01.01.2010, BMF 07.06.2011

Gem. § 59 UStDV ist eine Vergütung abziehbarer Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer grundsätzlich nicht im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens, sondern vielmehr im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens durchzuführen, soweit beispielsweise im betroffenen Meldezeitraum keine in Deutschland steuerbaren Umsätze ausgeführt werden, für die der Leistungserbringer die Umsatzsteuer schuldet. Dies führte jedoch dazu, dass im Laufe eines Kalenderjahres gegebenenfalls die Vorsteuerbeträge eines im Ausland ansässigen Unternehmers teilweise im allgemeinen Besteuerungsverfahren und teilweise im Vorsteuervergütungsverfahren geltend zu machen waren. Erschwerend kam hinzu, dass ab dem 01.01.2010 für das allgemeine Besteuerungsverfahren das lokale Finanzamt und für das Vorsteuervergütungsverfahren nur noch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig war. Die Finanzämter haben daher die im Rahmen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen beantragten Vorsteuererstattung abgelehnt, sofern in einem Quartal keine meldepflichtigen Ausgangsumsätze (z. B. steuerpflichtige Lieferungen, für die der Leistungserbringer die Umsatzsteuer schuldet oder steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen) getätigt wurden. Dies hat in der Praxis zu erheblichen Anwen-

Informationen zur Umsatzsteuer

dungsproblemen geführt, so dass das BMF nun zur Vereinfachung Abschnitt 18.15 Abs. 1 S. 4 UStAE entsprechend geändert hat.

Hiernach ist nun wie folgt zu verfahren: Ab dem Voranmeldungszeitraum, ab dem erstmalig das allgemeine Besteuerungsverfahren durchzuführen ist (d. h. der im Ausland ansässige Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke in Deutschland registriert und verpflichtet ist, Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu übermitteln), ist das BZSt nicht mehr für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen zuständig. Der im Ausland ansässige Unternehmer hat ab diesem Zeitpunkt sämtliche Vorsteuerbeträge für diesen sowie für die folgenden Voranmeldungszeiträume des laufenden Kalenderjahres im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Sollte der Unternehmer im Laufe des Kalenderjahres wiederum die Voraussetzungen für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren erfüllen (z. B. wegen Nicht-Ausführung meldepflichtiger Umsätze in Deutschland innerhalb eines Quartals), so führt dies nicht erneut zum Wechsel vom allgemeinen Besteuerungsverfahren zum Vorsteuervergütungsverfahren; in diesem Fall verbleibt es bei der Zuständigkeit des Finanzamtes. Somit können spätestens im Rahmen der Umsatzsteuererklärung (für das Kalenderjahr) sämtliche Vorsteuerbeträge angesetzt werden, die noch nicht im Rahmen eines Vorsteuervergütungsantrages geltend gemacht wurden; dies gilt auch für Vorsteuerbeträge, die in einem Meldezeitraum entstanden sind, in dem noch nicht das allgemeine Besteuerungsverfahren durchzuführen war. Auch diese sind dann zwingend im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens geltend zu machen.

Praxishinweis:

Soweit gegebenenfalls im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen die Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen mit Verweis auf § 59 UStDV abgewiesen wird, sollten diese auf jeden Fall im Rahmen der Umsatzsteuererklärung erneut geltend gemacht werden, da spätestens dann das Finanzamt die Vorsteuern entsprechend der Verwaltungsanweisung anzurechnen hat. Gleiches gilt, wenn für den Zeitraum vor Durchführung des allgemeinen Besteuerungsverfahrens noch Vorsteuerbeträge ausstehen (d. h., dass eine Erstattung noch nicht im Vorsteuervergütungsverfahren beantragt wurde); auch diese sind dann in der Umsatzsteuererklärung anzusetzen. In der Praxis hat sich allerdings bereits nach dem Urteil des FG München vom 04.02.2010 (vgl. USt Info 2/2011, C.6.) gezeigt, dass die Finanzämter einer praxisorientierten Lösung aufgeschlossen gegenüberstehen und einer Registrierung rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres zustimmen, so dass die Vorsteuerbeträge bereits zeitnah nach Erklärung in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen erstattet werden.

Weiterhin ist im Falle einer Deregistrierung im Laufe eines Kalenderjahres darauf zu achten, dass sämtliche Vorsteuerbeträge des betreffenden Jahres im Zuge der Umsatzsteuererklärung anzusetzen sind.

Verfasser: Melanie Katzbach, Düsseldorf

D.4. Unternehmereigenschaft des geschäftsführenden Komplementärs einer KG, BMF 02.05.2011

Die Finanzverwaltung hat ihre Rechtsauffassung zur Selbständigkeit im Hinblick auf die Beurteilung der Tätigkeiten eines geschäftsführenden Komplementärs einer KG geändert.

Im Detail geht es dabei um das Kriterium der Weisungsgebundenheit. In seiner bisherigen Fassung lautete der Umsatzsteuer-Anwendungserlass:

Informationen zur Umsatzsteuer

„Ein gesellschaftsvertraglich vereinbartes Weisungsrecht einer Personengesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter kann nicht zu einer Weisungsgebundenheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG führen.“

In diesem Zusammenhang ist auch das im Umsatzsteuer-Anwendungserlass in seiner bisherigen Fassung dargestellte Beispiel 1 zu sehen:

„Der Komplementär einer aus natürlichen Personen bestehenden KG erhält von dieser eine Tätigkeitsvergütung für seine Geschäftsführungsleistung gegenüber der KG. Der Komplementär ist selbständig tätig.“

Mit Urteil des BFH vom 14.04.2010 (AZ: XI R 14/09) wurde allerdings nunmehr entschieden, dass ein geschäftsführender Komplementär einer KG (durchaus) umsatzsteuerrechtlich unselbständig sein kann. Zur Frage der Weisungsgebundenheit ist auf den Gesellschaftsvertrag und die Möglichkeit der Abberufung sowie den Arbeitsvertrag abzustellen.

Als Folge der BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung nun den Umsatzsteuer-Anwendungserlass wie folgt geändert:

„Zur Nichtselbständigkeit des Gesellschafters einer Personengesellschaft bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen vgl. BFH-Urteil vom 14.04.2010 XI R 14/09, BStBl. II 2011 S. ...“

Das zitierte Beispiel 1 wird ersatzlos gestrichen.

Praxishinweis:

Aus Praktikabilitätsgründen gewährt das BMF eine Übergangsfrist. Für Umsätze, die vor dem 01.07.2011 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Tätigkeiten eines Gesellschafters einer Personengesellschaft trotz eines gesellschaftsvertraglich vereinbarten Weisungsrechts der Gesellschaft als selbständig gemäß § 2 Abs. 1 UStG behandelt werden.

Verfasser: Joachim Strehle, München

E. BLICK INS AUSLAND

E.1. Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in Polen

Mit Wirkung zum 01.04.2011 findet das Reverse-Charge Verfahren für in Polen ausgeführte Lieferungen und sonstigen Leistungen zwingend Anwendung, wenn der Leistungsempfänger, nicht jedoch der (ausländische) Leistungserbringer in Polen ansässig ist. Als ansässig gelten Unternehmen, die in Polen ihren Sitz oder eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Unbeachtlich ist hierbei, ob der Leistungserbringer für umsatzsteuerliche Zwecke in Polen registriert ist - auch in diesen Fällen geht die Steuerschuld unter den oben genannten Voraussetzungen auf den Leistungsempfänger über.

Der Übergang der Steuerschuld erfolgt zwingend - insoweit besteht keine Wahlmöglichkeit mehr. Allerdings ist bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken regelmäßig

Informationen zur Umsatzsteuer

der Leistungserbringer Steuerschuldner - auch dann, wenn er nicht in Polen ansässig sein sollte.

Verfasser: Melanie Katzbach, Düsseldorf

E.2. Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in der Slowakei

Bereits mit Wirkung zum 01.01.2011 kommt es in der Slowakei nun immer dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistende nicht in der Slowakei ansässig ist. Bisher schloss eine umsatzsteuerliche Registrierung des Leistenden in der Slowakei die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens aus. Dies ist jetzt jedoch nicht mehr der Fall.

Verfasser: Melanie Katzbach, Düsseldorf

E.3. Änderungen beim Reverse-Charge Verfahren in Tschechien

Für ausländische Unternehmer kommt es ab dem 01.04.2011 zu einer Einschränkung der Anwendbarkeit des Reverse-Charge Verfahrens: Der Übergang der Steuerschuld bei Werklieferungen oder Dienstleistungen durch einen ausländischen Leistungserbringer ist nur noch dann anwendbar, wenn der Leistungsempfänger in Tschechien ansässig oder dort bereits umsatzsteuerlich registriert ist. Bisher war dies unerheblich, so dass ausländische Leistungsempfänger - wie in Deutschland - dazu gezwungen waren, sich aufgrund der Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens in Tschechien umsatzsteuerlich zu registrieren. Nunmehr trifft die Registrierungspflicht den Leistungserbringer (vorbehaltlich einer offenbar noch bestehenden Gesetzeslücke).

Verfasser: Melanie Katzbach, Düsseldorf

Informationen zur Umsatzsteuer

Ansprechpartner: Markus Christensen Tobias Erhardt Stefan Fischer Nives Garasevic Marianne Graf Gabriele Heemann Carsten Imhoff Kristina Jahnke Melanie Katzbach Herbert Kühle Andreas Masuch Dr. Karen Möhlenkamp	Erlangen München Erlangen Düsseldorf München Hamburg Hamburg München Düsseldorf Frankfurt a. M. Düsseldorf Düsseldorf	Alex Neumann Norgard Papke Peter Pickelmann Jennifer Pufal Uwe Reimer Rebecca Schottner Joachim Strehle Lavinia Stroie Hubertus Telmes André Thomaßen Nils Wilke	Erlangen Düsseldorf Erlangen Erlangen Frankfurt a. M. München München Düsseldorf Erlangen Raubling Düsseldorf
--	--	--	---

Herausgeber:

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de - info@wts.de

Redaktion:

Joachim Strehle, Andreas Masuch

Versand:

Kerstin Hermle, Tel. +49 (211) 200 50-613, kerstin.hermle@wts.de

Geschäftssitz München

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3
80539 München
Tel.: +49-89 28646-0
Fax: +49-89 28646-111

Niederlassung Düsseldorf

Peter-Müller-Str. 18
40468 Düsseldorf
Tel.: +49-211-2 00 50-5
Fax: +49-211-2 00 50-950

Niederlassung Frankfurt a.M.

Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49-69-13 38-456 0
Fax: +49-69-13 38-456 99

Niederlassung Erlangen

Allee am Röthelheimpark 15
91052 Erlangen
Tel.: +49-9131-97002-11
Fax: +49-9131-97002-12

Niederlassung Raubling

Rosenheimer Straße 33
83064 Raubling
Tel.: +49-8035-9680
Fax: +49-8035-968150

Niederlassung Hamburg

Neuer Wall 30
20354 Hamburg
Tel.: +49-40-320 86 66-0
Fax: +49-40-320 86 66-29

Dieser von der WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH herausgegebene USt-Infoletter kann nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH.